

Fördermöglichkeiten für Wärmelösungen

21. Arbeitskreis Energiemanagement am 18.05.2022 Online

Ausgangslage analysieren

Was ist bei der Modernisierung von Heizungsanlagen grundsätzlich zu beachten?

- **Maßnahmen zur energetischen Optimierung Gebäudehülle prüfen**
(Reduzierung Abhängigkeit von Brennstoffkosten, Reduzierung der Leistung der Wärmeerzeuger, neue Heizlastberechnung/Rohrnetzberechnung nötig, Fördermittelrecherche) → *Ziel Klimaneutralität 2045*
- **Abstimmen der Planung (Variantenuntersuchung) / nach Entscheidung erfolgt Ausschreibung sowie Klärung der Frage: „Wer übernimmt die Bauüberwachung?“**
- **Energie Controlling:**
Einregeln der Heizungsanlage im Betrieb / Hydraulischer Abgleich
Kontinuierliches Verbrauchsmonitoring

- Neu strukturiertes Förderkonzept im Gebäudebereich für Gebäudehülle, Heizung und Anlagentechnik
- BAFA – Zuschussvarianten
- KfW – Förderkredite mit Tilgungszuschuss

- Immer obligatorisch:
Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten

[www.energie-effizienz-experten.de]

Außer bei
Heizungs- (um)bau



Förderfähige Maßnahmen:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung



Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle – Sanierung NWG



Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches, beitragen.

Gefördert werden:

- Dämmung Gebäudehülle
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und Außentoren
- Sommerlicher Wärmeschutz (Ersatz oder erstmaliger Einbau) durch außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen + optimierter Tageslichtversorgung
- (in den Kostengruppen 300 & 400)

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle – Sanierung NWG



Investitionsvolumen

- förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 2.000 € brutto
- Fördersatz beträgt 20 % der förderfähigen Ausgaben
- Deckelung der förderfähigen Ausgaben auf jährlich 1.000 €/m² Nettogrundfläche & insgesamt auf max. 15 Mill. €/a

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches, beitragen.

Anlagentechnik (außer Heizung):



Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, wie beispielsweise einer energieeffizienten raumluftechnischen Anlage.

Gefördert werden:

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung
- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11
- Kältetechnik zur Raumkühlung
- Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme

Anlagentechnik (außer Heizung):



Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, wie beispielsweise einer energieeffizienten raumluftechnischen Anlage.

Investitionsvolumen:

- förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 2.000 € brutto
- Fördersatz beträgt 20% der förderfähigen Ausgaben
- Deckelung der förderfähigen Ausgaben auf jährlich 1.000 €/m² Nettogrundfläche & insgesamt auf max. 15 Mill. €/a

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik):



Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet.

Gefördert werden:

- Gas-Brennwertheizung (Renewable Ready)
- Gas-Hybridheizungen
- Solarkollektoranlagen (Luftkollektor- sowie Wasseranlagen)
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)
- Gebäudenetze und Anschluss an eine Gebäude- oder Wärmenetz
- Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik):



Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet.

Investitionsvolumen:

- förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 2.000 € brutto
- *Fördersätze staffeln sind je nach eingesetztem Fördergegenstand*
- Deckelung der förderfähigen Ausgaben auf 1.000 €/m² Nettogrundfläche gedeckelt & insgesamt max. 15 Mill. €

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik):



Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet.

Zu beachten ist die Liste ff Biogasanlagen, Kollektoranlagen, WP.

Fördersätze:

- Gasbrennwert-Heizungen (Renewable Ready) mit 20 %
- Gas-Hybridheizungen mit 30 %
- Solarthermieanlagen mit 30 %
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von min. 25 % mit 30 %
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von min. 55 % mit 35 %
- Wärmepumpen mit 35 %
- Biomasseanlagen mit 35 % (bei besonders emissionsarmen BMA erhöht sich der Zuschuss um 5%)
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride) mit 35 %

Heizungsoptimierung:



Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems einer mindestens 2 Jahre alten Anlage zur Wärmeerzeugung in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wie beispielsweise der hydraulische Abgleich oder der Austausch der Heizungspumpe.

Gefördert werden:

- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- Austausch von Heizungspumpen sowie die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- Optimierung der Wärmepumpe
- Dämmung von Rohrleitungen
- Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern, von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Heizungsoptimierung:



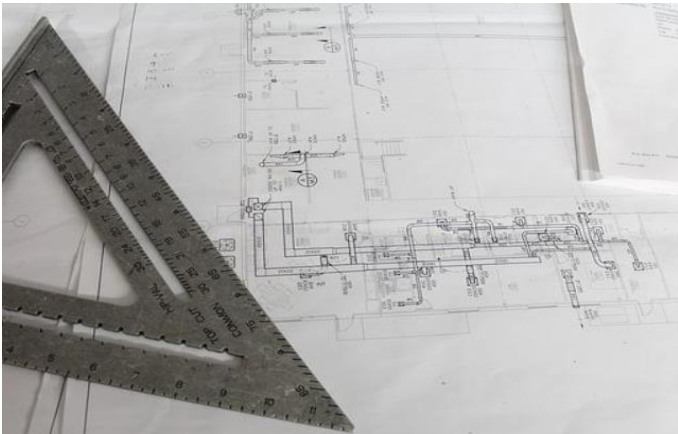
Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems einer mindestens 2 Jahre alten Anlage zur Wärmeerzeugung in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wie beispielsweise der hydraulische Abgleich oder der Austausch der Heizungspumpe.

Investitionsvolumen:

- förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 300 € brutto
- Fördersatz beträgt 20 % der förderfähigen Ausgaben
- Deckelung der förderfähigen Ausgaben auf jährlich 1.000 €/m² Nettogrundfläche & insgesamt auf max. 15 Mill. €/a

Fachplanung und Baubegleitung:



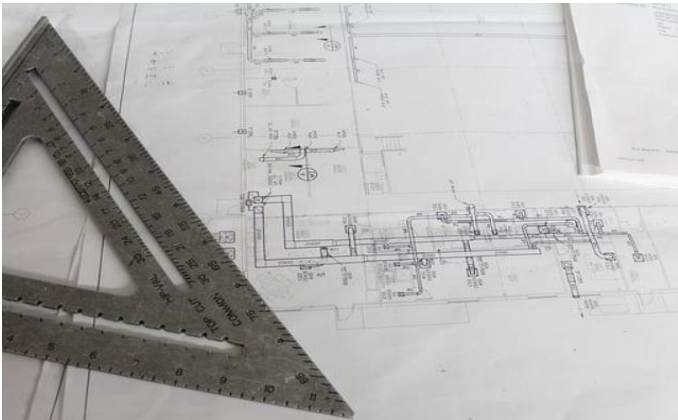
Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne dieses Förderprogramms.

Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:

- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Heizungsoptimierung

Fachplanung und Baubegleitung:



Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne dieses Förderprogramms.

Investitionsvolumen:

- Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Deckelung der Förderung auf 5 €/m² Nettogrundfläche & insgesamt auf max. 20.000 €/a pro Zuwendungsbescheid

Förderfähige Maßnahmen:

Die bei der Durchführung der Maßnahmen geltenden technischen Anforderungen sind in der Anlage zu den Richtlinien „Technische Mindestanforderungen“ detailliert dargestellt.

[beg_merkblatt_allgemein_antragstellung.pdf \(bafa.de\)](#)

[Infoblatt zu den förderfähigen Kosten \(bafa.de\)](#)

Weiterführende Informationen siehe Infoblätter mit den technischen FAQ zur BEG -
[beg_liste_technische_faq.pdf \(bafa.de\)](#)

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind.

Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau (Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen).

Neubauförderung - seit dem 21.04.2022 bis Ende 2022

- ➔ nur noch als Standards Effizienzhaus / Effizienzgebäude 40 mit Nachhaltigkeitsklasse als Kreditvariante möglich
- ➔ Voraussetzung ist dann eine Nachhaltigkeitszertifizierung im Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – ausgestellt von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle
- ➔ Der Fördersatz liegt bei 12,5 % und die maximalen förderfähigen Kosten betragen bei Nichtwohngebäuden 2.000 € pro m² NGF

Ab Anfang nächsten Jahres soll die bisherige Neubauförderung durch ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ ersetzt werden.

Dabei sollen die Anforderungen aus dem Qualitätssiegel für nachhaltiges Bauen weiterentwickelt und insbesondere die Treibhausgas Emissionen im Lebenszyklus der Gebäude (Errichtung, Betrieb und Rückbau) noch stärker in den Fokus gestellt werden.

- **Bestmöglichen Energiestandard wählen**
 - **Wirtschaftlichkeitsberechnungen als Lebenszyklusanalyse**
 - **Niedrige Temperaturen im Heizsystem**
 - **Solarenergienutzung (Dach und Fassade)**
- **Frühzeitige Einbindung der Energieeffizienzexperten**
- **Qualitätssicherung während der Bau- bzw. Sanierungsphase**
 - **Blower Door Test**
 - **Baubegleitung**
 - **Hydraulischer Abgleich**
 - **Einregulierung der Systeme auf optimalen Betrieb**

Förderung für effiziente Wärmenetze - innovative Wärmenetzsysteme mit überwiegendem Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme

1. Machbarkeitsstudie

bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben (Fördermodul I) und max. 600.000 €

2. Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0

bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben
im Investitionsvorhaben (Fördermodul II)

Förderung nur:
Neubau oder Transformation von vollständigen
Wärmenetzsystemen incl. Hausübergabestationen

[BAFA - Effiziente Wärmenetze \(Wärmenetzsysteme 4.0\)](#)



Bundesförderprogramm energetische Stadtsanierung

KfW-Programme zur energetischen Stadtsanierung Quartiersversorgung

KfW - Kredit 201

Investition-Kredit Kommunen für u.a. folgende Maßnahmen:

- Wärme- und Kälteversorgung im Quartier
- Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
- Gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher
- Wärme- und Kältenetze im Quartier

KfW-Kredit 202

➔ für kommunale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen

KfW-Programme zur energetischen Stadtsanierung Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

KfW - Zuschuss 432

**Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen und
Zuschüsse für ein Sanierungsmanagement, das die Planung sowie die Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert.**

- Zuschuss in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten
- zur Erstellung von energetischen Konzepten und für die Leistung von Sanierungsmanagern
- Kombination mit weiteren Fördermitteln möglich

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002110_M_432_Energetische_Stadtsanierung_Zuschuss.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002110_M_432_Energetische_Stadtsanierung_Zuschuss.pdf)

Bundesförderprogramm für den kommunalen Klimaschutz

Kommunalrichtlinie – gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2027

Projekträger der Kommunalrichtlinie ist ab 01.01.22 die
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (**ZUG**) gGmbH

zusätzlich zum Richtlinien text der Kommunalrichtlinie ist der
„Technischer Annex“ mit Fördervoraussetzungen zu beachten

[Kommunalrichtlinie | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

Eigenmittelanteile

- 15% Eigenanteil des Gesamtvolumens
- 10% Eigenanteil für finanzschwache Kommunen
- ➔ reduzierte Eigenanteile gelten weiterhin für Anträge zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022

Kommunalrichtlinie – gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2027 Strategische Förderschwerpunkte

Energiemanagement I



Gefördert wird

- die erstmalige Einführung eines Energiemanagements gemäß den Anforderungen im Technischen Annex oder
- die Erweiterung, wenn das bestehende Energiemanagement nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften abdeckt.

Ziele

- Etablierung organisatorischer Strukturen
- systematische und kontinuierliche Erfassung und Reduzierung der Energie- und Ressourcenverbräuche
- Jährliche Energieberichte
- Energiemanagement deckt am Ende des Vorhabens min. 30 % (Einführung) bzw. 60 % des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab

**Voraussetzung:
Beschluss des
obersten
Entscheidungs-
gremiums**

Kommunalrichtlinie – gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2027
Strategische Förderschwerpunkte

Energiemanagement II

Zuwendungsfähig sind

- Zusätzliches Fachpersonal
- Unterstützung durch externe Dienstleister*innen
 - Beratung / Prozessbegleitung
 - Gebäudebewertung
 - Zertifizierung
- Mobile und fest installierte Messtechnik/Zähler/Sensorik
- Energiemanagementsoftware
- Weiterbildungen für eigenes Personal



Bild-Quelle: NKI

Energieagentur
Brandenburg | WFBB

Wir freuen uns
auf eine erfolgreiche
Zusammenarbeit.

energieagentur.wfbb.de



Diese Unterlagen sind ausschließlich für Präsentations-zwecke bestimmt. Der Inhalt ist durch das Urheberrecht geschützt. Alle Rechte an der Präsentation und deren Inhalt stehen der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) zu. Eine Weitergabe an Dritte ebenso wie jede Vervielfältigung, Veränderung oder sonstige Verwendung und Nutzung ganz oder in Teilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WFBB.